



# Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung der Delivery Hero SE

23. JUNI 2026





**Delivery Hero**

**DELIVERY HERO SE**

**BERLIN**

ISIN DE000A2E4K43 / WKN A2E4K4

ISIN DE000AOSTS84 / WKN AOSTS8

Eindeutige Kennung der Veranstaltung: 7fb3dcd0c566f011b54500505696f23c

## **EINBERUFUNG DER ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG 2026**

Am

**Dienstag, den 23. Juni 2026, um 10:00 Uhr (MESZ),**

findet in den Räumlichkeiten der

**GRÜNEBAUM Event Services & Consulting GmbH & Co. KG,**

**Karl-Heinrich-Ulrichs-Straße 22/24, 10785 Berlin**

die

**ordentliche Hauptversammlung der Delivery Hero SE mit Sitz in Berlin**

statt.

**Hierzu laden wir unsere Aktionärinnen und Aktionäre\* herzlich ein.**

*\* Sofern in dieser Einladung auf eine geschlechterspezifische Schreibweise verzichtet wird, erfolgt dies ausschließlich zum Zwecke der besseren Lesbarkeit. Alle personenbezogenen Bezeichnungen und Begriffe sind im Sinne der Gleichbehandlung als geschlechtsneutral zu verstehen.*

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. TAGESORDNUNG</b>	<b>3</b>
1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2025 mit dem zusammengefassten Lagebericht für die Delivery Hero SE und den Konzern, dem zusammengefassten nichtfinanziellen Konzernbericht für die Delivery Hero SE und den Konzern und dem Bericht des Aufsichtsrats sowie den erläuternden Berichten zu den Angaben nach §§ 289a, 315a HGB*	3
2. Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025	3
3. Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025	4
4. Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern	4
5. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026 sowie des Prüfers für die etwaige prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten und sonstigen unterjährigen Finanzinformationen der Gesellschaft sowie über die Bestellung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2026	6
6. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2027 sowie des Prüfers für die etwaige prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten und sonstigen unterjährigen Finanzinformationen der Gesellschaft sowie über die Bestellung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2027	8
7. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2025	9
8. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungssystems für die Mitglieder des Vorstands	10
9. Beschlussfassung über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2024/I in § 4 Abs. 23 der Satzung und die Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2026/I (Vorstands- und Mitarbeiterbeteiligung) mit der Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts der Aktionäre und die entsprechenden Satzungsänderungen in § 4 der Satzung	11
10. Beschlussfassung über die Änderung von § 5 Abs. 2 der Satzung zur Anpassung an § 10 Abs. 6 AktG (elektronische Aktien)	16
11. Beschlussfassung über die Änderung von § 18 Abs.1 der Satzung (Versammlungsleiter)	18
<b>II. ANHANG ZU TAGESORDNUNGSPUNKT 4</b>	<b>19</b>
<b>III. ERGÄNZENDE ANGABEN UND HINWEISE</b>	<b>22</b>
<b>IV. RECHTE DER AKTIONÄRE</b>	<b>30</b>
<b>V. WEITERGEHENDE ERLÄUTERUNGEN</b>	<b>32</b>

## I. TAGESORDNUNG

### **1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2025 mit dem zusammengefassten Lagebericht für die Delivery Hero SE und den Konzern, dem zusammengefassten nichtfinanziellen Konzernbericht für die Delivery Hero SE und den Konzern und dem Bericht des Aufsichtsrats sowie den erläuternden Berichten zu den Angaben nach §§ 289a, 315a HGB\***

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und Konzernabschluss gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss nach § 172 AktG festgestellt. Es bedarf zu diesem Tagesordnungspunkt 1 keiner Beschlussfassung der Hauptversammlung. Die Unterlagen zu Tagesordnungspunkt 1 stehen über die Internetseite der Gesellschaft

<https://ir.deliveryhero.com/de/annual-general-meeting>

zur Verfügung und werden während der Hauptversammlung zur Einsicht ausgelegt.

*\*Die für Aktiengesellschaften mit Sitz in Deutschland maßgeblichen Vorschriften, insbesondere des Handelsgesetzbuches und des Aktiengesetzes, finden auf die Gesellschaft aufgrund der Verweisungsnormen der Art. 5, Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii), Art. 53 sowie Art. 61 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) („SE-VO“) Anwendung, soweit sich aus spezielleren Vorschriften der SE-VO nichts anderes ergibt.*

### **2. Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen:

**2.1 Lars Niklas Östberg**

**2.2 David Pieter-Jan Vandepitte**

**2.3 Marie-Anne Popp**

Es ist vorgesehen, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Entlastung der jeweiligen Vorstandsmitglieder entscheiden zu lassen.

### **3. Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats der Gesellschaft für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen:

- 3.1 Kristin Skogen Lund**
- 3.2 Warren Jenson**
- 3.3 Judith Jungmann**
- 3.4 Scott Ferguson**
- 3.5 Gabriella Ardbo Engarås**
- 3.6 Nils Engvall**
- 3.7 Isabel Poscherstnikov**
- 3.8 Dimitrios Tsaousis**
- 3.9 Roger Rabalais**
- 3.10 Dr. Martin Enderle**

Es ist vorgesehen, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Entlastung der jeweiligen Aufsichtsratsmitglieder entscheiden zu lassen.

Eine Liste mit Informationen über die individuelle Teilnahme der Aufsichtsratsmitglieder an den Sitzungen des Plenums und der Ausschüsse des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2025 kann im Internet unter

<https://ir.deliveryhero.com/de/annual-general-meeting>

eingesehen werden.

### **4. Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern**

Mit Ablauf der am 23. Juni 2026 stattfindenden Hauptversammlung endet die Amtszeit des Aufsichtsratsmitglieds Scott Ferguson. Weiterhin hat das Aufsichtsratsmitglied Warren Jenson sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrats zum 21. April 2026 niedergelegt. Daraufhin wurde Roger Rabalais gerichtlich bis zum Ablauf dieser ordentlichen Hauptversammlung als Mitglied des Aufsichtsrats bestellt. Es bedarf daher der Neuwahl von zwei Mitgliedern des Aufsichtsrats als Vertreter der Anteilseigner.

Der Aufsichtsrat der Delivery Hero SE besteht nach Art. 40 Abs. 2, 3 SE-VO, § 17 Abs. 1 SE-Ausführungsgesetz („**SEAG**“), § 10 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft sowie § 21 Abs. 3 Nr. 1 SE-Beteiligungsgesetz („**SEBG**“) i. V. m. § 21 Abs. 2 der Vereinbarung über die Beteiligung der

Arbeitnehmer bei der Delivery Hero SE vom 16. April 2018 („**Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung**“) insgesamt aus acht Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt bzw. bestellt werden, und zwar aus vier Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und vier Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Person für einen Zeitraum ab Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung vom 23. Juni 2026 bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt, als Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat der Delivery Hero SE zu wählen:

**4.1 Scott Ferguson, ausgeübter Beruf: Gründer, Managing Partner und Portfolio Manager bei der Sachem Head Capital Management LP, wohnhaft in New York, USA.**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Person für einen Zeitraum ab Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung vom 23. Juni 2026 bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2028 beschließt, als Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat der Delivery Hero SE zu wählen:

**4.2 Roger Rabalais, ausgeübter Beruf: Aufsichtsratsmitglied bei der Delivery Hero SE, wohnhaft in Amsterdam, Niederlande.**

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl der Anteilseignervertreter nicht an die genannten Wahlvorschläge gebunden.

Die Wahlvorschläge berücksichtigen die vom Aufsichtsrat nach Ziffer C.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex (i. d. F. v. 28. April 2022, im Folgenden „**Deutscher Corporate Governance Kodex**“ genannt) für seine Zusammensetzung beschlossenen Ziele und streben die Ausfüllung des vom Aufsichtsrat erarbeiteten Kompetenzprofils für das Gesamtgremium an.

Die vom Aufsichtsrat beschlossenen Ziele für seine Zusammensetzung, das Kompetenzprofil sowie der Stand der Umsetzung in Form einer Qualifikationsmatrix sind in der Erklärung zur Unternehmensführung zum Geschäftsjahr 2025 beschrieben. Diese steht im Internet unter

<https://ir.deliveryhero.com/de/corporate-governance-statement>

zur Verfügung. Darüber hinaus ist eine Qualifikationsmatrix und eine Übersicht über die Ausschussmitgliedschaften, jeweils unter Berücksichtigung der beiden zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten, im Internet unter

<https://ir.deliveryhero.com/de/annual-general-meeting>

zugänglich.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Wahlen zum Aufsichtsrat entscheiden zu lassen.

Über Sachverstand im Sinne des § 100 Abs. 5 AktG auf dem Gebiet der Rechnungslegung verfügen Kristin Skogen Lund, Roger Rabalais, Scott Ferguson, Isabel Poscherstnikov und Dimitrios Tsaousis und auf dem Gebiet der Abschlussprüfung Roger Rabalais und Isabel Poscherstnikov. Für den Fall seiner Wahl in den Aufsichtsrat beabsichtigt der Aufsichtsrat, Roger Rabalais erneut zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu wählen.

Weitere Informationen sowie ergänzende Angaben zu den Aufsichtsratskandidaten, einschließlich ihrer Mitgliedschaften in weiteren gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien, sind zusammen mit den Kurzlebensläufen der Kandidaten im Anschluss an die Tagesordnung unter Abschnitt II. als Anhang zu Tagesordnungspunkt 4 beigefügt und seit Einberufung auch unter

<https://ir.deliveryhero.com/de/annual-general-meeting>

zugänglich. Diese Informationen werden außerdem während der Hauptversammlung zur Einsicht ausliegen.

## **5. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026 sowie des Prüfers für die etwaige prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten und sonstigen unterjährigen Finanzinformationen der Gesellschaft sowie über die Bestellung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2026**

### **5.1 Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026 sowie Prüfer für Zwischenfinanzberichte und sonstige unterjährige Finanzinformationen**

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung seines Prüfungsausschusses vor, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026 sowie zum Prüfer für die gegebenenfalls prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten und sonstigen unterjährigen Finanzinformationen im Sinne von § 115 Abs. 7 WpHG, die im Geschäftsjahr 2026 aufgestellt werden und soweit die prüferische Durchsicht beauftragt wird, zu bestellen.

Der Prüfungsausschuss hat erklärt, dass seine Empfehlung frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine die Auswahlmöglichkeiten beschränkende Klausel im Sinne von Art. 16 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 („**EU-Abschlussprüferverordnung**“) auferlegt wurde.

## **5.2 Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2026**

Der Aufsichtsrat schlägt, gestützt auf eine entsprechende Empfehlung des Prüfungsausschusses, vor, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, zum Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2026 zu bestellen.

Die Bestellung zum Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts durch die Hauptversammlung erfolgt vorsorglich vor dem Hintergrund des Gesetzesentwurfs vom 3. September 2025 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen („**CSRD**“), welcher nach Veröffentlichung dieser Einberufung im Bundesanzeiger in Kraft treten soll und eine Bestellung dieses Prüfers durch die Hauptversammlung vorsieht.

Weitere Informationen in Bezug auf die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, als den Abschluss- und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 sowie den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer sind seit Einberufung unter

<https://ir.deliveryhero.com/de/annual-general-meeting>

zugänglich. Diese Informationen werden außerdem während der Hauptversammlung zur Einsicht ausliegen.

## **6. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2027 sowie des Prüfers für die etwaige prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten und sonstigen unterjährigen Finanzinformationen der Gesellschaft sowie über die Bestellung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2027**

Nach der EU-Abschlussprüferverordnung ist die Delivery Hero SE verpflichtet, den Abschlussprüfer regelmäßig – spätestens alle zehn Jahre – zu wechseln. Aufgrund dieser Vorgaben beabsichtigt die Delivery Hero SE, für das Geschäftsjahr 2027 einen neuen Abschlussprüfer zu wählen.

Die Wahl des neuen Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2027 soll bereits in der ordentlichen Hauptversammlung 2026 vorgenommen werden. Dies dient der Rechts- und Planungssicherheit sowohl für die Delivery Hero SE als auch für den künftigen Abschlussprüfer. Die Überleitung des Prüfungsmandats auf einen neuen Abschlussprüfer bedarf bei der Delivery Hero SE als einem global aufgestellten Konzern umfangreicher Vorbereitungen sowohl auf Seiten des Unternehmens als auch auf Seiten des Abschlussprüfers. Mit der Wahl durch die ordentliche Hauptversammlung 2026 soll sichergestellt werden, dass der neue Abschlussprüfer die erforderlichen weiteren vorbereitenden Maßnahmen als von der Hauptversammlung gewählter Abschlussprüfer auf einer sicheren Rechtsgrundlage durchführen kann.

Zu diesem Zwecke hat der Prüfungsausschuss den nach Art.16 der EU-Abschlussprüferverordnung vorgesehenen Auswahlprozess durchgeführt und dem Aufsichtsrat unter Angabe von Gründen empfohlen, der Hauptversammlung vorzuschlagen, entweder die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, oder die EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2027 zu bestellen. Dabei hat der Prüfungsausschuss eine begründete Präferenz für die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, mitgeteilt.

### **6.1 Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2027 sowie Prüfer für Zwischenfinanzberichte und sonstige unterjährige Finanzinformationen**

Gestützt auf die Empfehlung seines Prüfungsausschusses schlägt der Aufsichtsrat daher vor, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,

Berlin, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2027 sowie zum Prüfer für die gegebenenfalls prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten und sonstigen unterjährigen Finanzinformationen im Sinne von § 115 Abs. 7 WpHG, die im Zeitraum ab Beginn des Geschäftsjahres 2027 bis zur ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2028 aufgestellt werden und soweit die prüferische Durchsicht beauftragt wird, zu bestellen.

Der Prüfungsausschuss hat erklärt, dass seine Empfehlung frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine die Auswahlmöglichkeiten beschränkende Klausel im Sinne von Art. 16 Abs. 6 der EU-Abschlussprüferverordnung auferlegt wurde.

## **6.2 Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2027**

Der Aufsichtsrat schlägt, gestützt auf eine entsprechende Empfehlung des Prüfungsausschusses, vor, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, zum Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2027 zu bestellen.

Die Bestellung zum Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts durch die Hauptversammlung erfolgt vorsorglich vor dem Hintergrund des Gesetzesentwurfs vom 3. September 2025 zur Umsetzung der CSRD, welcher nach Veröffentlichung dieser Einberufung im Bundesanzeiger in Kraft treten soll und eine Bestellung dieses Prüfers durch die Hauptversammlung vorsieht.

## **7. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2025**

Vorstand und Aufsichtsrat börsennotierter Gesellschaften haben jährlich gem. § 162 AktG einen klaren und verständlichen Bericht über die den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats gewährte und geschuldete Vergütung im letzten Geschäftsjahr zu erstellen und der Hauptversammlung gem. § 120a Abs. 4 AktG zur Billigung vorzulegen.

Der von Vorstand und Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2025 erstellte Vergütungsbericht wurde gem. § 162 Abs. 3 AktG durch den Abschlussprüfer der Delivery Hero SE, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, daraufhin geprüft, ob die gesetzlich geforderten

Angaben nach § 162 Abs. 1, 2 AktG gemacht wurden. Über die gesetzlichen Anforderungen hinaus erfolgte auch eine inhaltliche Prüfung durch den Abschlussprüfer. Der entsprechende Vermerk über die Prüfung des Vergütungsberichts ist diesem beigefügt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Vergütungsbericht der Delivery Hero SE für das Geschäftsjahr 2025 zu billigen.

Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2025 sowie der Vermerk des Abschlussprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts sind vom Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung unter der Internetadresse

<https://ir.deliveryhero.com/de/annual-general-meeting>

zugänglich und werden dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein. Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2025 sowie der Vermerk des Abschlussprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts werden auch während der Hauptversammlung zur Einsicht ausliegen.

## **8. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungssystems für die Mitglieder des Vorstands**

Gem. § 120a Abs.1 AktG beschließt die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft mindestens alle vier Jahre sowie bei jeder wesentlichen Änderung über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems für die Mitglieder des Vorstands. Die Hauptversammlung der Delivery Hero SE hat einen solchen Beschluss zuletzt in der Hauptversammlung am 14. Juni 2023 unter Tagesordnungspunkt 19 gefasst. Die ordentliche Hauptversammlung 2023 hat das Vorstandsvergütungssystem mit einer Mehrheit von ca. 96,44 % des vertretenen Grundkapitals gebilligt.

Der Aufsichtsrat der Delivery Hero SE hat das bisherige Vergütungssystem für den Vorstand einer detaillierten Überprüfung unterzogen und unter Berücksichtigung der langfristigen strategischen Zielsetzung der Gesellschaft, den regulatorischen Anforderungen sowie Investorenerwartungen weiterentwickelt. Das neue Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands enthält daher Änderungen, die vor allem einer zielgerichteteren Anreizstruktur mit noch höherem Kapitalmarktfokus und der Vereinfachung sowie der Erhöhung der Transparenz dienen.

Der Aufsichtsrat der Delivery Hero SE hat daher – gestützt auf die Empfehlung des Vergütungsausschusses – beschlossen, das bestehende Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands anzupassen und der ordentlichen Hauptversammlung 2026 das angepasste Vergütungssystem zur Billigung gem. § 120a Abs. 1 AktG vorzulegen.

Der vollständige Wortlaut des angepassten Vergütungssystems für die Mitglieder des Vorstands der Delivery Hero SE steht seit der Einberufung dieser Hauptversammlung auf der Website der Gesellschaft unter

<https://ir.deliveryhero.com/de/annual-general-meeting>

zur Verfügung („**Vorstandsvergütungssystem 2026**“). Das Vorstandsvergütungssystem 2026 wird dort auch während der Hauptversammlung abrufbar sein und zusätzlich während der Hauptversammlung vor Ort zur Einsicht ausliegen. Die wesentlichen Änderungen gegenüber dem aktuellen Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands werden im Vorstandsvergütungssystem 2026 erläutert.

Der Aufsichtsrat schlägt – gestützt auf die Empfehlung seines Vergütungsausschusses – vor, das Vorstandsvergütungssystem 2026 zu billigen.

#### **9. Beschlussfassung über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2024/I in § 4 Abs. 23 der Satzung und die Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2026/I (Vorstands- und Mitarbeiterbeteiligung) mit der Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts der Aktionäre und die entsprechenden Satzungsänderungen in § 4 der Satzung**

Die Gesellschaft beabsichtigt, im Rahmen eines neuen Genehmigten Kapitals 2026/I eine Ermächtigung zur Ausgabe von Aktien der Delivery Hero SE an Mitglieder des Vorstands sowie an Arbeitnehmer der Delivery Hero SE, Mitglieder der Geschäftsführungsorgane und Arbeitnehmer von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen („**Mitarbeiter**“) mit der Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts zu schaffen. Auf diese Weise erhält die Gesellschaft die Möglichkeit, diesem Personenkreis Aktien im Rahmen eines Incentivierungsprogramms anzubieten.

Die Beteiligung von Mitgliedern des Vorstands und von Mitarbeitern im Rahmen eines Incentivierungsprogramms liegt im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. Hierdurch wird die Identifikation des Vorstands und der Mitarbeiter mit dem

Unternehmen, die Übernahme unternehmerischer Verantwortung durch Vorstand und Mitarbeiter und die Bindung des Vorstands sowie der Mitarbeiter an das Unternehmen gefördert. Die Ausgabe von Aktien an Mitglieder des Vorstands und an Mitarbeiter ermöglicht der Gesellschaft, in Übereinstimmung mit der Unternehmensstrategie langfristige Anreize zu setzen, bei denen nicht nur positive, sondern auch negative Entwicklungen Berücksichtigung finden. Es handelt sich somit um ein Instrument, mit dem im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre eine größere wirtschaftliche Verantwortung der Mitglieder des Vorstands und der Mitarbeiter unter Schonung der Eigenkapitalausstattung erreicht werden kann. Die Ermächtigung trägt zudem dem Umstand Rechnung, dass die Gesellschaft in einem Wettbewerb um qualifiziertes Personal steht. Diesem Wettbewerb muss sich die Gesellschaft stellen, um ihre Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig zu fördern und zu stärken. Vor diesem Hintergrund soll § 4 Abs. 3 der Satzung geändert und ein Genehmigtes Kapital 2026/I im Umfang von EUR 11.507.273,00 geschaffen werden. Nach derzeitiger Planung soll das Genehmigte Kapital 2026/I im Volumen von rund EUR 1.200.000,00 zur Ausgabe von Aktien an Mitglieder des Vorstands im Rahmen des Vorstandsvergütungssystems genutzt werden.

Gleichzeitig soll das von der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 19. Juni 2024 unter Tagesordnungspunkt 7 geschaffene Genehmigte Kapital 2024/I gemäß § 4 Abs. 23 der Satzung vollständig aufgehoben werden. Das Genehmigte Kapital 2024/I wurde seinerzeit ebenfalls für Zwecke der Mitarbeiterbeteiligung geschaffen und ermächtigte den Vorstand, Aktien an Arbeitnehmer, Mitglieder der Geschäftsführungsorgane und Arbeitnehmer von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen auszugeben. Nach letzter Ausschöpfung, eingetragen in das Handelsregister am 10. April 2026, beträgt das Genehmigte Kapital 2024/I noch EUR 634.989,00 und deckt den Bedarf zur Ausgabe von Aktien an Vorstand und Mitarbeiter nicht mehr ab. Hierfür soll nunmehr das Genehmigte Kapital 2026/I zur Verfügung stehen.

Unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Ermächtigungen zur Ausgabe von Aktien an Mitglieder des Vorstands und an Mitarbeiter könnte die Gesellschaft einschließlich der nun vorgeschlagenen Ermächtigung zu diesem Tagesordnungspunkt 9 insgesamt bis zu 30.355.866 Aktien an Mitglieder des Vorstands und an Mitarbeiter ausgeben; dies entspricht rund 9,99 % des derzeitigen Grundkapitals.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

**a) Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2024/I in § 4 Abs. 23 der Satzung**

Die in § 4 Abs. 23 der Satzung enthaltene Ermächtigung des Vorstands in Form des Genehmigten Kapitals 2024/I, wird mit Wirkung auf die Eintragung des unter diesem Tagesordnungspunkt 9 beschlossenen Genehmigten Kapitals 2026/I in § 4 Abs. 3 der Satzung aufgehoben, soweit im Zeitpunkt der Eintragung dieser Aufhebung von dem Genehmigten Kapital 2024/I noch kein Gebrauch gemacht wurde.

**b) Änderung von § 4 Abs. 23 der Satzung**

§ 4 Abs. 23 der Satzung wird mit Wirkung auf die Eintragung des unter diesem Tagesordnungspunkt 9 beschlossenen neuen Genehmigten Kapitals 2026/I in § 4 Abs. 3 der Satzung gestrichen und bleibt ersatzlos frei wie folgt:

*„(23) - bleibt frei.“*

**c) Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2026/I**

Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 22. Juni 2031 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu insgesamt EUR 11.507.273,00 (in Worten: Euro elf Millionen fünfhundertsiebentausendzweihundertdreundsiebzig) durch Ausgabe von bis zu 11.507.273 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2026/I).

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können dabei auch von einem oder mehreren Kreditinstitut(en), Wertpapierinstitut(en) oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 S. 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand wird ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für eine oder mehrere Kapitalerhöhungen im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2026/I in den folgenden Fällen auszuschließen:

- i. zur Gewährung von Aktien an Arbeitnehmer der Delivery Hero SE oder an Mitglieder der Geschäftsführungsorgane und Arbeitnehmer von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG bzw. an Gesellschaften, deren unmittelbarer alleiniger wirtschaftlicher und rechtlicher Eigentümer die vorstehend genannten Personen sind, auch gegen Einbringung von Forderungen gegen die Gesellschaft oder verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG;
- ii. im Umfang von bis zu insgesamt EUR 1.200.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.200.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien zur Gewährung von Aktien

an Mitglieder des Vorstands der Delivery Hero SE bzw. an Gesellschaften, deren unmittelbarer alleiniger wirtschaftlicher und rechtlicher Eigentümer die vorstehend genannten Personen sind, auch gegen Einbringung von Forderungen gegen die Gesellschaft oder verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG. Der anteilige Betrag am Grundkapital derjenigen Aktien, die aus dem Genehmigten Kapital 2026/I nach Maßgabe dieser Ziffer ii. ausgegeben werden, darf 5 % des Grundkapitals nicht übersteigen, wobei auf diesen Betrag von 5 % des Grundkapitals derjenige anteilige Betrag des Grundkapitals solcher Aktien anzurechnen ist, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter einer anderen Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an denselben Personenkreis ausgegeben oder veräußert werden; maßgeblich ist dabei das Grundkapital zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder – falls dieses geringer ist – zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Ausgabe der Aktien.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten und Bedingungen der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus genehmigtem Kapital und der Aktienausgabe festzulegen. Dabei kann die Gewinnberechtigung der neuen Aktien auch abweichend von § 60 Abs. 2 AktG ausgestaltet werden; die neuen Aktien können insbesondere auch mit Gewinnberechtigung ab Beginn des ihrer Ausgabe vorangehenden Geschäftsjahres ausgestattet werden, wenn im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien ein Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung über den Gewinn dieses Geschäftsjahres noch nicht gefasst worden ist.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, nach Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2026/I oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2026/I die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

#### **d) Änderung von § 4 Abs. 3 der Satzung**

§ 4 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt geändert und neu gefasst:

„(3) *Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 22. Juni 2031 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu insgesamt EUR 11.507.273,00 (in Worten: Euro elf Millionen fünfhundertsiebentausendzweihundertdreundsiebzig) durch Ausgabe von bis zu 11.507.273 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar-*

*und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2026/I).*

*Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können dabei auch von einem oder mehreren Kreditinstitut(en), Wertpapierinstitut(en) oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 S. 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten.*

*Der Vorstand ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für eine oder mehrere Kapitalerhöhungen im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2026/I in den folgenden Fällen auszuschließen:*

- i. zur Gewährung von Aktien an Arbeitnehmer der Delivery Hero SE oder an Mitglieder der Geschäftsführungsorgane und Arbeitnehmer von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG bzw. an Gesellschaften, deren unmittelbarer alleiniger wirtschaftlicher und rechtlicher Eigentümer die vorstehend genannten Personen sind, auch gegen Einbringung von Forderungen gegen die Gesellschaft oder verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG;*
- ii. im Umfang von bis zu insgesamt EUR 1.200.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.200.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien zur Gewährung von Aktien an Mitglieder des Vorstands bzw. an Gesellschaften, deren unmittelbarer alleiniger wirtschaftlicher und rechtlicher Eigentümer die vorstehend genannten Personen sind, auch gegen Einbringung von Forderungen gegen die Gesellschaft oder verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG. Der anteilige Betrag am Grundkapital derjenigen Aktien, die aus dem Genehmigten Kapital 2026/I nach Maßgabe dieser Ziffer ii. ausgegeben werden, darf 5 % des Grundkapitals nicht übersteigen, wobei auf diesen Betrag von 5 % des Grundkapitals derjenige anteilige Betrag des Grundkapitals solcher Aktien anzurechnen ist, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter einer anderen Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an denselben Personenkreis ausgegeben oder veräußert werden; maßgeblich ist dabei das Grundkapital zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder – falls dieses*

*geringer ist – zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Ausgabe der Aktien.*

*Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten und Bedingungen der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus genehmigtem Kapital und der Aktienaussgabe festzulegen. Dabei kann die Gewinnberechtigung der neuen Aktien auch abweichend von § 60 Abs. 2 AktG ausgestaltet werden; die neuen Aktien können insbesondere auch mit Gewinnberechtigung ab Beginn des ihrer Ausgabe vorangehenden Geschäftsjahres ausgestattet werden, wenn im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien ein Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung über den Gewinn dieses Geschäftsjahres noch nicht gefasst worden ist.*

*Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2026/I oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2026/I die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.“*

## **Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 9**

Der Bericht des Vorstands zu der unter Tagesordnungspunkt 9 vorgeschlagenen Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts gem. § 203 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 186 Abs. 4 S. 2 AktG ist über die Internetseite der Gesellschaft

<https://ir.deliveryhero.com/de/annual-general-meeting>

abrufbar und wird zusätzlich während der Hauptversammlung vor Ort zur Einsicht ausliegen.

## **10. Beschlussfassung über die Änderung von § 5 Abs. 2 der Satzung zur Anpassung an § 10 Abs. 6 AktG (elektronische Aktien)**

Das Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz – „ZuFinG“) vom 11. Dezember 2023 enthält unter anderem Regelungen, die Aktiengesellschaften die Ausgabe elektronischer Aktien nach dem Gesetz über elektronische Wertpapiere (eWpG) ermöglichen. Außerdem erhalten Gesellschaften die Möglichkeit, insbesondere bislang globalverbriefte Aktien durch inhaltsgleiche elektronische Aktien zu ersetzen.

Die Einführung elektronischer Aktien fördert die Digitalisierung des Kapitalmarkts. Elektronische Aktien verkörpern dieselben Rechte wie in einer Sammelurkunde verbrieft Aktien. Sie unterscheiden sich lediglich dadurch, dass an die Stelle einer beim Zentralverwahrer hinterlegten Sammelurkunde die Eintragung in ein elektronisches Wertpapierregister nach § 2 Abs. 1 S. 2 eWpG tritt. Eine entsprechende Umstellung ist bei der Delivery Hero SE derzeit nicht konkret geplant. Die nachfolgend vorgeschlagene Satzungsänderung soll aber zukunftsgerichtet die Grundlage für elektronische Aktien schaffen.

Nach § 10 Abs. 6 S. 1 AktG in der Fassung des ZuFinG ist in der Satzung die Verbriefung für solche Aktien auszuschließen, die als elektronische Aktien in einem elektronischen Wertpapierregister eingetragen werden. Um die Erfüllung der dahingehenden gesetzlichen Anforderungen sicherzustellen, soll die Satzung der Gesellschaft angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

**§ 5 Abs. 2 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:**

*„(2) Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig und nicht eine Verbriefung nach den Regeln einer Börse erforderlich ist, an der die Aktie zum Handel zugelassen ist. Die Verbriefung ist für solche Aktien insgesamt ausgeschlossen, die als elektronische Aktien in einem elektronischen Wertpapierregister eingetragen werden. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die einzelne Aktien (Einzelaktien) oder mehrere Aktien (Sammelaktien) verkörpern. Ein Anspruch der Aktionäre auf Ausgabe von Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen ist ausgeschlossen.“*

Im Übrigen bleibt § 5 der Satzung unverändert.

Die derzeit gültige Satzung sowie eine Synopse mit den vorgeschlagenen Anpassungen sind über die Internetseite der Gesellschaft unter

<https://ir.deliveryhero.com/de/annual-general-meeting>

abrufbar. Sie werden dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein und während der Hauptversammlung zur Einsicht ausliegen.

## **11. Beschlussfassung über die Änderung von § 18 Abs.1 der Satzung (Versammlungsleiter)**

Die aktuelle Satzungsregelung zur Bestimmung des Versammlungsleiters in § 18 Abs. 1 der Satzung soll im Interesse einer erhöhten Flexibilität und zur Absicherung eines reibungslosen Ablaufs der Hauptversammlung ergänzt werden. Es soll klargestellt werden, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats neben der eigenen Wahrnehmung des Versammlungsvorsitzes und der Berechtigung, andere geeignete Personen zum Versammlungsleiter zu bestimmen, auch berechtigt ist, für den Fall der Verhinderung einer solchen Person, eine Ersatzregelung zu treffen.

§ 18 Abs. 1 der Satzung lautet aktuell wie folgt:

*„(1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein von ihm bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied oder eine sonstige vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats dazu bestimmte Person oder der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden, führt den Vorsitz in der Hauptversammlung (Versammlungsleiter).“*

**Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:**

§ 18 Abs. 1 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

*„(1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein von ihm bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied oder eine sonstige vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats dazu bestimmte Person oder der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden, führt den Vorsitz in der Hauptversammlung (Versammlungsleiter). Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist berechtigt, für den Fall, dass das von ihm zum Versammlungsleiter bestimmte Aufsichtsratsmitglied oder die von ihm zum Versammlungsleiter bestimmte Person verhindert ist, ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats oder eine andere Person zum Ersatzversammlungsleiter zu bestimmen. Übernimmt keine der nach Satz 1 oder 2 vorgesehenen Personen den Vorsitz in der Hauptversammlung, wird der Versammlungsleiter von den in*

*der Hauptversammlung anwesenden Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.“*

Im Übrigen bleibt § 18 der Satzung unverändert.

Die derzeit gültige Satzung sowie eine Synopse mit den vorgeschlagenen Anpassungen sind über die Internetseite der Gesellschaft unter

<https://ir.deliveryhero.com/de/annual-general-meeting>

abrufbar. Sie werden dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein und während der Hauptversammlung zur Einsicht ausliegen.

## **II. ANHANG ZU TAGESORDNUNGSPUNKT 4**

**Ergänzende Angaben zu den Aufsichtsratskandidaten zu Tagesordnungspunkt 4 gem. § 125 Abs. 1 S. 5 AktG bzw. den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex i. d. F. v. 28. April 2022**

### **Scott Ferguson**

*Persönliche Daten*

Jahrgang: 1974

Nationalität: US-amerikanisch

*Kurzlebenslauf*

Scott Ferguson, geboren 1974, schloss sein Studium in Public Policy an der Stanford University in Stanford, USA, 1996 mit einem Bachelor of Arts-Abschluss (B.A.) ab. Außerdem erwarb er 2003 einen Master of Business Administration-Abschluss (MBA) an der Harvard Business School in Boston, USA.

Scott Ferguson begann seine Karriere 1996 als Business Analyst bei McKinsey & Company. 1999 wechselte er als Vice President zu American Industrial Partners. Anschließend war er von 2003 bis 2012 Analyst und Investment Partner bei Pershing Square Capital Management.

Im Jahr 2012 gründete Scott Ferguson Sachem Head Capital Management LP und ist seitdem der Managing Partner und Portfolio Manager. Darüber hinaus ist er Managing Member von

verbundenen Investmentfondsgesellschaften, die von Sachem Head Capital Management LP verwaltet werden.

Ferner verfügt er über fundierte Erfahrungen als ehemaliges Mitglied des Board of Directors in verschiedenen Bereichen, darunter die produzierende und pharmazeutische Industrie sowie die Sektoren Software und Lebensmittel. Seit September 2025 ist Scott Ferguson Mitglied des Board of Directors der Performance Food Group Company.

*Mandate in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinne von § 125 Abs. 1 S. 5 Hs. 1 AktG*

- **Keine.**

*Mandate in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen im Sinne von § 125 Abs. 1 S. 5 Hs. 2 AktG*

- **Performance Food Group Company (Mitglied des Board of Directors).**

*Weitere Tätigkeiten (Managementpositionen und Partnerschaften):*

- **Sachem Head Capital Management LP (Gründer, Managing Partner und Portfolio Manager).**

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats bestehen keine für die Wahlentscheidung der Hauptversammlung maßgebenden persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zwischen Scott Ferguson einerseits und den Gesellschaften des Delivery Hero SE-Konzerns, deren Organen oder einem direkt oder indirekt mit mehr als 10 % der stimmberechtigten Aktien an der Delivery Hero SE beteiligten Aktionär andererseits.

Der Kandidat ist nach Einschätzung des Aufsichtsrats als unabhängig im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex anzusehen.

## **Roger Rabalais**

*Persönliche Daten*

**Jahrgang: 1971**

**Nationalität: US-amerikanisch**

*Kurzlebenslauf*

Roger Rabalais, geboren 1971, schloss sein Studium der Wirtschaftswissenschaften an der University of Texas in Austin, Texas, USA, 1993 mit einem Bachelor of Arts (B.A.) ab. Außerdem erwarb er 1997 einen Master of Arts (M.A.) in Wirtschaftswissenschaften an der Harvard University in Massachusetts, USA.

Roger Rabalais begann seine Karriere 1998 als Berater bei mars & co, wo er bis 2004 arbeitete. Von 2004 bis 2014 war er in verschiedenen Finanzpositionen bei eBay tätig, unter anderem als Chief Financial Officer der eBay Classifieds Gruppe, wo er ein globales Geschäftsportfolio leitete sowie als Chief Financial Officer von Marketplaces Deutschland, dem zweitgrößten Geschäftsbereich von eBay nach den USA.

2014 wechselte Roger Rabalais als Chief Financial Officer für das B2C-Segment zur Naspers-Gruppe, wo er für Allegro und andere E-Commerce-Geschäfte innerhalb der Gruppe verantwortlich war. Im Dezember 2018 wurde sein Verantwortungsbereich erweitert, er wurde zum Chief Operating Officer für das B2C-Delivery-Segment und Chief Financial Officer für das Segment Food Delivery ernannt. Von September 2023 bis April 2024 war er als CEO für die Bereiche Essenslieferung und B2C tätig. Von April 2024 bis Februar 2026 war Roger Rabalais Operating Partner und unterstützte verschiedene Portfoliounternehmen von Prosus.

Darüber hinaus war Roger Rabalais von Dezember 2023 bis April 2026 Mitglied des Board of Directors von Swiggy Limited (Indien) sowie von Mai 2024 bis September 2025 stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Delivery Hero SE und von Februar 2025 bis September 2025 Mitglied des Prüfungsausschusses der Tochtergesellschaft von Delivery Hero SE, der Talabat Holding plc. Im April 2026 wurde Roger Rabalais erneut in den Aufsichtsrat der Delivery Hero SE gerichtlich bestellt und ist dort derzeit stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats sowie u.a. Vorsitzender des Prüfungsausschusses.

*Mandate in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinne von § 125 Abs. 1 S. 5 Hs. 1 AktG*

- Keine.

*Mandate in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen im Sinne von § 125 Abs. 1 S. 5 Hs. 2 AktG*

- Keine.

*Weitere Tätigkeiten*

- Keine.

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats bestehen keine für die Wahlentscheidung der Hauptversammlung maßgebenden persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zwischen Roger Rabalais einerseits und den Gesellschaften des Delivery Hero SE-Konzerns, deren Organen oder einem direkt oder indirekt mit mehr als 10 % der stimmberechtigten Aktien an der Delivery Hero SE beteiligten Aktionär andererseits. Insbesondere bestehen keine geschäftlichen Beziehungen mehr zwischen Roger Rabalais und der Prosus- bzw. Naspers-Gruppe.

Der Kandidat ist nach Einschätzung des Aufsichtsrats als unabhängig im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex anzusehen.

### **III. ERGÄNZENDE ANGABEN UND HINWEISE**

#### **1. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte**

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung EUR 303.765.679,00 und ist in 303.765.679 auf den Namen lautende Stückaktien eingeteilt. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beläuft sich die Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte somit jeweils auf 303.765.679. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung direkt und indirekt 20.701 eigene Aktien hält, aus denen der Gesellschaft kein Stimmrecht zusteht.

#### **2. Durchführung als Präsenzversammlung; Zugang zum Investor-Portal**

Die diesjährige Hauptversammlung der Delivery Hero SE findet als Präsenzveranstaltung statt. Aktionäre und Aktionärsvertreter können nur physisch vor Ort teilnehmen.

Auf freiwilliger Basis bietet die Gesellschaft darüber hinaus die Nutzung einiger digitaler Elemente an. So können Aktionäre über das Investor-Portal jeweils vor der Hauptversammlung ihr Stimmrecht im Wege der elektronischen Briefwahl ausüben oder im Wege der elektronischen Kommunikation die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft bevollmächtigen und ihnen Weisungen erteilen. Die Ausübung weiterer Aktionärsrechte wie

insbesondere des Auskunftsrechts ist hingegen ausschließlich den Teilnehmern vor Ort vorbehalten.

Der (online) Zugang zum Investor-Portal erfolgt durch Eingabe der Aktionärsnummer und den zugehörigen individuellen Zugangsdaten (PIN bzw. Zugangscode), der mit der Einladung an die im Aktienregister eingetragenen Aktionäre versendet wird. Die erforderlichen Informationen zum Vorgehen werden mit der Einladung an die im Aktienregister eingetragenen Aktionäre versendet. Aktionäre, die erst nach dem Beginn des **2. Juni 2026, 00:00 Uhr**, im Aktienregister eingetragen werden, erhalten nach den gesetzlichen Vorgaben ohne Anforderung keine Einladungsunterlagen und somit auch keine Zugangsdaten für das Investor-Portal zur Hauptversammlung übersandt. Sie können aber über die nachfolgend genannte Anmeldestelle (dazu unter Ziffer III.3) die Einladungsunterlagen mit der erforderlichen Aktionärsnummer und den zugehörigen individuellen Zugangsdaten anfordern.

Sollten Aktionäre die Unterlagen – etwa, weil sie an dem für den Versand maßgeblichen Tag noch nicht im Aktienregister eingetragen sind – nicht automatisch erhalten, werden diese den betreffenden Aktionären auf Verlangen übermittelt. Ein entsprechendes Verlangen ist an eine der nachfolgend unter Ziffer III.3 genannten Adressen der Anmeldestelle zu richten.

Das Investor-Portal wird voraussichtlich ab dem **15. Mai 2026** freigeschaltet und ist abrufbar unter der Internetadresse

<https://ir.deliveryhero.com/de/annual-general-meeting>.

*\*Soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, sind sämtliche Zeitangaben in dieser Hauptversammlungseinladung Zeitangaben in der für Deutschland geltenden mitteleuropäischen Sommerzeit (MESZ). Die koordinierte Weltzeit (UTC) entspricht der mitteleuropäischen Sommerzeit (MESZ) minus zwei Stunden.*

### **3. Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts; Umschreibestopp**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gem. § 17 der Satzung der Gesellschaft diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig zur Hauptversammlung angemeldet haben. Die

Anmeldung muss spätestens am **16. Juni 2026 bis 24:00 Uhr** entweder auf elektronischem Weg über das Investor-Portal oder bei der nachstehend genannten Anmeldestelle

**Delivery Hero SE**

**c/o Computershare Operations Center**

**80249 München**

**Deutschland**

**E-Mail: [anmeldestelle@computershare.de](mailto:anmeldestelle@computershare.de)**

zugehen („Anmeldestelle“). Für den Zugang zum Investor-Portal beachten Sie bitte die Hinweise unter Ziffer III.2.

Ausschließlich für Intermediäre gem. § 67c Abs. 1 und Abs. 2 S. 3 AktG i. V. m. Art. 2 Abs. 1 und 3 und Art. 9 Abs. 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 ist die Anmeldung auch möglich über

SWIFT: CMDHDEMMXXX

Instruktionen gem. ISO 20022;

eine Autorisierung über SWIFT Relationship Management Application (RMA) ist erforderlich.

Im Verhältnis zur Gesellschaft bestehen nach § 67 Abs. 2 S. 1 AktG Rechte und Pflichten aus Aktien nur für und gegen den im Aktienregister Eingetragenen. Für die Anzahl der einem ordnungsgemäß angemeldeten Aktionär in der Hauptversammlung zustehenden Stimmrechte ist demgemäß der Eintragungsstand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung maßgeblich. Aus arbeitstechnischen Gründen werden allerdings im Zeitraum vom **Ablauf des 16. Juni 2026** (sogenanntes „Technical Record Date“) bis zum Schluss der Hauptversammlung am **23. Juni 2026** keine Umschreibungen im Aktienregister vorgenommen (sogenannter „Umschreibestopp“). Deshalb entspricht der Eintragungsstand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung dem Stand nach der letzten Umschreibung am **16. Juni 2026**. Der Umschreibestopp bedeutet keine Sperre für die Verfügung über die Aktien. Erwerber von Aktien, deren Umschreibungsanträge nach dem **16. Juni 2026** bei der Gesellschaft eingehen, können allerdings Stimmrechte und sonstige Aktionärsrechte aus diesen Aktien nicht ausüben, es sei denn, sie lassen sich insoweit bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen. In solchen Fällen bleiben Stimmrechte und sonstige Aktionärsrechte bis zur Umschreibung noch bei dem im Aktienregister Eingetragenen. Sämtliche Erwerber von Aktien der Gesellschaft, die noch nicht

im Aktienregister eingetragen sind, werden daher gebeten, Umschreibungsanträge rechtzeitig zu stellen.

#### **4. Verfahren für die Stimmrechtsausübung im Wege elektronischer Kommunikation (elektronische Briefwahl)**

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind und sich ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet haben, können ihre Stimme durch elektronische Briefwahl im Vorfeld der Hauptversammlung unter Nutzung des Investor-Portals abgeben. Bevollmächtigte, einschließlich bevollmächtigter Intermediäre (z.B. Kreditinstitute), Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater sowie Personen, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung erboten, können sich ebenfalls der elektronischen Briefwahl bedienen.

Nach erfolgter ordnungsgemäßer Anmeldung zur Hauptversammlung sind Abgabe und Änderungen von bereits im Wege der elektronischen Briefwahl abgegebenen Stimmen unter Nutzung des Investor-Portals bis **spätestens 22. Juni 2026, 24:00 Uhr**, möglich.

Sollte zu einem Gegenstand der Tagesordnung eine Einzelabstimmung stattfinden, gilt eine hierzu abgegebene Briefwahlstimme für jeden einzelnen Unterpunkt. Mit der Stimmabgabe für die Beschlussvorschläge der Verwaltung geben Aktionäre zugleich ihre Stimme(n) gegen abweichende Beschlussvorschläge von Aktionären zu dem jeweils betroffenen Tagesordnungspunkt ab. Dies gilt insbesondere auch für einen Sonderprüfungsantrag, der nicht als eigener Tagesordnungspunkt angekündigt worden ist und für einen Aktionärsantrag, eine andere Person zum Mitglied des Aufsichtsrats zu wählen.

Es wird darauf hingewiesen, dass andere Kommunikationswege für die Briefwahl nicht zur Verfügung stehen, insbesondere keine Übersendung der Briefwahlstimme per Post. Die persönliche Teilnahme des Aktionärs oder die Teilnahme eines Bevollmächtigten an der Hauptversammlung gilt automatisch als Widerruf der zuvor erfolgten Stimmabgabe per Briefwahl.

## **5. Verfahren für die Stimmabgabe durch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter**

Aktionäre können sich nach Maßgabe ihrer Weisungen durch die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft bei Ausübung des Stimmrechts vertreten lassen. Auch für die Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter ist die rechtzeitige und ordnungsgemäße Anmeldung der Aktien bis zum **16. Juni 2026, 24:00 Uhr**, erforderlich.

Die Vollmacht an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bedarf ebenso wie die Erteilung von Weisungen der Textform (§ 126b BGB). Vor der Hauptversammlung steht Ihnen für die Ausübung des Stimmrechts im Wege der Vollmachts- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft das unter der Internetadresse

<https://ir.deliveryhero.com/de/annual-general-meeting>

erreichbare Investor-Portal der Gesellschaft zur Verfügung. Die Bevollmächtigung über das Investor-Portal ist bis spätestens **22. Juni 2026, 24:00 Uhr** möglich.

Eine Vollmachts- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter kann auch außerhalb des Investor-Portals erfolgen. Ein entsprechendes Vollmachts- und Weisungsformular kann auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://ir.deliveryhero.com/de/annual-general-meeting>

heruntergeladen oder bei der Anmeldestelle angefordert werden. Das Vollmachts- und Weisungsformular muss bis spätestens **22. Juni 2026, 24:00 Uhr** (Datum des Eingangs), bei der nachstehend genannten Anmeldestelle eingehen:

**Delivery Hero SE**

**c/o Computershare Operations Center**

**80249 München**

**Deutschland**

**E-Mail: [anmeldestelle@computershare.de](mailto:anmeldestelle@computershare.de)**

Bis zu diesem Zeitpunkt kann dies gem. § 67c AktG auch über Intermediäre, auch unter Verwendung der oben genannten SWIFT-Adresse, an die Gesellschaft übermittelt werden.

Die persönliche Teilnahme des Aktionärs oder die Teilnahme eines Bevollmächtigten an der Hauptversammlung gilt automatisch als Widerruf einer zuvor erteilten Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter. Das Recht zur Bevollmächtigung der

von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter während der Hauptversammlung am 23. Juni 2026 bleibt davon unberührt.

Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können nur zu solchen Punkten der Tagesordnung und zu solchen Anträgen und Wahlvorschlägen abstimmen, zu denen ihnen Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt worden sind. Den Stimmrechtsvertretern müssen Vollmacht sowie ausdrückliche und eindeutige Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts zu jedem relevanten Tagesordnungspunkt erteilt werden. Soweit eine ausdrückliche und eindeutige Weisung fehlt, werden sich die Stimmrechtsvertreter für den jeweiligen Abstimmungsgegenstand der Stimme enthalten. Sollte zu einem Gegenstand der Tagesordnung eine Einzelabstimmung stattfinden, gilt eine hierzu erteilte Weisung für jeden einzelnen Unterpunkt. Mit der Weisung zur Stimmabgabe für die Beschlussvorschläge der Verwaltung erteilen Aktionäre zugleich die Weisung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft, ihre Stimme(n) gegen abweichende Beschlussvorschläge von Aktionären zu dem jeweils betroffenen Tagesordnungspunkt abzugeben. Dies gilt insbesondere auch für einen Sonderprüfungsantrag, der nicht als eigener Tagesordnungspunkt angekündigt worden ist und für einen Aktionärsantrag, eine andere Person zum Mitglied des Aufsichtsrats zu wählen. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Aufträge zu Redebeiträgen und Auskunftsverlangen, zum Stellen von Anträgen und Wahlvorschlägen, zu Verlangen zur Aufnahme von Fragen in die Niederschrift sowie zum Einlegen von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse nehmen die Stimmrechtsvertreter nicht entgegen.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt statt einer Sammel- eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, so gilt die zu diesem Tagesordnungspunkt abgegebene Weisung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft entsprechend für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

## **6. Ausübung der Aktionärsrechte durch Bevollmächtigte; Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte**

Aktionäre können ihr Stimmrecht und sonstige Rechte in der Hauptversammlung auch durch einen anderen Bevollmächtigten, z. B. ein Kreditinstitut, einen Stimmrechtsberater, eine Person, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung er bietet oder einen anderen Dritten ausüben lassen.

In dem Fall, dass Aktionäre mehr als eine Person bevollmächtigen, ist die Gesellschaft berechtigt, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen eine oder mehrere von diesen zurückzuweisen (vgl. § 134 Abs. 3 S. 2 AktG, Art. 10 Abs. 2 UAbs. 2 S. 2 der Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 (Aktionärsrechterichtlinie)). Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, für Aktien der Gesellschaft, die ein Aktionär in unterschiedlichen Wertpapierdepots hält, jeweils einen eigenen Vertreter für die Hauptversammlung zu bestellen. Auch im Fall einer Stimmrechtsvertretung ist eine fristgerechte Anmeldung der Aktien erforderlich.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB), wenn weder ein Kreditinstitut, ein Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, ein Stimmrechtsberater noch eine andere Person im Sinne von § 135 Abs. 8 AktG bevollmächtigt wird. Aktionäre können für die Vollmachtserteilung das im Internet unter

<https://ir.deliveryhero.com/de/annual-general-meeting>

zur Verfügung stehende Vollmachtsformular nutzen. Die Erteilung der Vollmacht kann entweder unmittelbar gegenüber dem Bevollmächtigten (in diesem Fall bedarf es des Nachweises der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft in Textform) oder in Textform oder elektronisch über das Investor-Portal, jeweils gegenüber der Gesellschaft erfolgen.

Erfolgt die Erteilung oder der Nachweis einer Vollmacht oder deren Widerruf durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft, so muss diese aus organisatorischen Gründen der oben genannten Anmeldestelle oder über das Investor-Portal bis zum **22. Juni 2026, 24:00 Uhr**, zugehen. Gem. § 67c AktG kann die Vollmacht bis zu diesem Zeitpunkt über Intermediäre, auch unter Verwendung der oben genannten SWIFT-Adresse, an die Gesellschaft übermittelt werden.

Bei der Bevollmächtigung zur Stimmrechtsausübung nach § 135 AktG (Vollmachtserteilung an Kreditinstitute, Stimmrechtsberater, Aktionärsvereinigungen sowie sonstige von § 135 AktG erfasste Intermediäre und gem. § 135 AktG Gleichgestellte) sind Besonderheiten zu beachten, die bei dem jeweils zu Bevollmächtigenden zu erfragen sind. Nach dem Gesetz muss die Vollmacht in diesen Fällen einem bestimmten Bevollmächtigten erteilt und von dem Bevollmächtigten nachprüfbar festgehalten werden. Die Vollmachtserklärung muss zudem vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen

enthalten. Bitte stimmen Sie sich daher, wenn Sie eine Vollmacht nach § 135 AktG erteilen wollen, mit dem zu Bevollmächtigenden über die Form der Vollmacht ab. Ein Verstoß gegen die vorgenannten und bestimmte weitere in § 135 AktG genannte Erfordernisse für die Bevollmächtigung der in diesem Absatz Genannten beeinträchtigt allerdings gem. § 135 Abs. 7 AktG nicht die Wirksamkeit der Stimmabgabe.

Ist ein Intermediär im Sinne des § 67a Abs. 4 AktG im Aktienregister eingetragen, so kann dieser das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung des wirtschaftlichen Eigentümers der Aktien ausüben. Entsprechendes gilt für Stimmrechtsberater, Aktionärsvereinigungen oder sonstige von § 135 AktG erfasste Intermediäre bzw. nach § 135 Abs. 8 AktG Gleichgestellte.

## **7. Weitere Informationen zur Stimmrechtsausübung**

Gehen Erklärungen über die Abgabe, Änderung oder den Widerruf von Briefwahlstimmen oder Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft fristgemäß auf mehreren Übermittlungswegen ein, werden diese unabhängig vom Zeitpunkt ihres Zugangs in folgender Reihenfolge stets als vorrangig betrachtet: 1. elektronisch über das Investor-Portal, 2. unter Verwendung der oben genannten SWIFT-Adresse, 3. per E-Mail und 4. per Post, es sei denn eine form- und fristgemäße Erklärung ist nachweislich später auf anderem Übermittlungsweg zugegangen.

Erklärungen, die nicht zweifelsfrei einer ordnungsgemäßen Anmeldung zugeordnet werden können, werden nicht berücksichtigt. Stimmabgaben bzw. Weisungen zu einem Tagesordnungspunkt, die nicht eindeutig erkennbar sind, werden als Enthaltung gewertet.

Bei der Ausübung der versamlungsgebundenen Aktionärsrechte, insbesondere des Stimmrechts, sollten Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten beachten, dass es bei der Versendung von Unterlagen im Zusammenhang mit der Hauptversammlung auf dem Postweg zu erheblichen Zustellverzögerungen kommen kann.

#### IV. RECHTE DER AKTIONÄRE

**(Ergänzungsverlangen, Anträge, Wahlvorschläge, Auskunftsrecht sowie Angaben zu den Rechten der Aktionäre nach Art. 56 S. 2 und S. 3 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127, § 131 Abs. 1 AktG)**

##### **1. Ergänzung der Tagesordnung gem. Art. 56 S. 2 und S. 3 SE-VO i. V. m. § 50 Abs. 2 SEAG, § 122 Abs. 2 AktG**

Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000 erreichen (dies entspricht 500.000 Aktien), können gem. § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung, d. h. spätestens bis zum Ablauf des **23. Mai 2026, 24:00 Uhr**, zugehen.

Bitte richten Sie entsprechende Verlangen an folgende Adresse:

**Delivery Hero SE**  
**- Vorstand -**  
**z. Hd. Julia Schmidtman**  
**Oranienburger Str. 70**  
**10117 Berlin**

oder in elektronischer Form gem. § 126a BGB (d. h. zwingend mit einer qualifizierten elektronischen Signatur) per E-Mail an:

**hauptversammlung@deliveryhero.com**

Jedem neuen Gegenstand der Tagesordnung muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Sie werden außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://ir.deliveryhero.com/de/annual-general-meeting>

zugänglich gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

## **2. Gegenanträge und Wahlvorschläge nach §§ 126 Abs. 1, 127 AktG**

Jeder Aktionär hat das Recht, Gegenanträge gegen die Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung und Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern und Prüfern des Nachhaltigkeitsberichts, an die nachstehende Anschrift zu übersenden:

**Delivery Hero SE**  
**z. Hd. Julia Schmidtman**  
**Oranienburger Str. 70**  
**10117 Berlin**

oder per E-Mail an:

**hauptversammlung@deliveryhero.com**

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Zugänglich zu machende Gegenanträge (einschließlich einer etwaigen Begründung) und Wahlvorschläge, die der Gesellschaft mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung – d. h. spätestens bis zum **8. Juni 2026, 24:00 Uhr** – unter vorstehender Adresse oder E-Mail-Adresse zugegangen sind, werden einschließlich des Namens des Aktionärs, einer etwaigen zugänglich zu machenden Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung über das Internet unter

<https://ir.deliveryhero.com/de/annual-general-meeting>

unverzüglich veröffentlicht.

## **3. Auskunftsrecht gem. § 131 AktG**

Jedem Aktionär ist gem. § 131 Abs. 1 AktG auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht. Die Auskunftspflicht des Vorstands erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu den mit ihr verbundenen Unternehmen. Des Weiteren betrifft die Auskunftspflicht auch die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Das Auskunftsrecht

kann in der Hauptversammlung ausgeübt werden, ohne dass es einer vorherigen Ankündigung oder sonstigen Mitteilung bedarf.

## **V. WEITERGEHENDE ERLÄUTERUNGEN**

### **Veröffentlichungen auf der Internetseite gem. § 124a AktG**

Diese Einladung zur Hauptversammlung, die zugänglich zu machenden Unterlagen und Anträge von Aktionären sowie weitere Informationen stehen auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://ir.deliveryhero.com/de/annual-general-meeting>

zur Verfügung. Dort werden nach der Hauptversammlung auch die festgestellten Abstimmungsergebnisse veröffentlicht.

### **Nachweis der Stimmzählung**

Abstimmende können gem. § 129 Abs. 5 S. 1 AktG innerhalb eines Monats nach dem Tag der Hauptversammlung eine Bestätigung darüber verlangen, ob und wie ihre Stimmen gezählt wurden. Der Nachweis über die Stimmzählung (Abstimmbestätigung) ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen im Investor-Portal abrufbar sowie auf Anfrage bei der Gesellschaft unter

**[hauptversammlung@deliveryhero.com](mailto:hauptversammlung@deliveryhero.com)**

erhältlich. Sofern die Bestätigung einem Intermediär erteilt wird, hat dieser die Bestätigung nach § 129 Abs. 5 S. 3 AktG unverzüglich dem Aktionär zu übermitteln.

### **Hinweise zum Datenschutz**

Wenn Sie sich für die Hauptversammlung anmelden oder eine Stimmrechtsvollmacht erteilen, erheben wir personenbezogene Daten über Sie und/oder über Ihren Bevollmächtigten. Dies geschieht, um Aktionären die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen. Die Delivery Hero SE verarbeitet Ihre Daten als Verantwortlicher unter Beachtung der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Einzelheiten zum Umgang mit Ihren personenbezogenen

Daten und zu Ihren Rechten gem. der DSGVO finden Sie im Internet auf der Internetseite zur Hauptversammlung unter:

<https://ir.deliveryhero.com/de/annual-general-meeting>.

**Berlin, im Mai 2026**

**Delivery Hero SE**

*Der Vorstand*